

Verordnung Hohler Graben

Frankenthal, 17 Juli 1940

z. Schutz von Landschaftsteilen im Bereich d. Gemeinde Beindersheim

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Reichsnaturgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Reichskommissars für die Saarpfalz Dienststelle in Speyer a. Rh. Für den Bereich der Gemeinde Beindersheim folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftskarte bei dem Landrat in Frankenthal mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Reichskommissariates Saarpfalz, Landkreises Frankenthal, Gemeinde Beindersheim werden in dem Umfang der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist verboten, innerhalb der in der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Baumwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern die dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblattes des Landrates in Frankenthal in Kraft.

Der Landrat:

Bernpointner als untere Naturschutzbehörde